

BEGRÜNDUNG

zur vereinfachten Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 144: Stadtdurchfahrt B 9 zwischen Einmündung Simmerner Straße und Anschluß Südbrücke (Römerstraße) - V. Bauabschnitt -

- - - - -

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schließung der Baulücke zwischen den Häusern der Römerstraße Nr. 70 a und 74 geschaffen werden.

Die bauliche Lücke ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als "von der Bebauung freizuhaltende Fläche" mit einem Leitungsrecht zugunsten der Energieträger dargestellt.

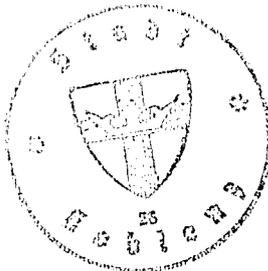
Über das Grundstück verläuft ein Erdkabel der KEVAG und es ist eine Gasdruckregelstation der EVM stationiert.

Die Energieversorgungs-träger haben in Absprache mit dem Eigentümer ihre Bedenken zurückgezogen, so daß die Lücke zwischen den Häusern geschlossen werden kann.

Da der Eingriff in die Natur und Landschaft in Anbetracht der vorhandenen Bebauung mit einer bebaubaren Fläche von ca. 130 m² nur unerheblich ist, kann auf zusätzliche landespflegerische Maßnahmen verzichtet werden. Negative klimatische Auswirkungen sind durch die Schließung der Baulücke nicht zu erwarten, da in unmittelbarer Nachbarschaft eine größere Luftschneise im Bereich des festgesetzten Kinderspielplatzes für den nötigen Klimaaustausch sorgt.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Ausgefertigt:
Koblenz, den 29.06.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister